

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/336 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 2022
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2022)**

A. Problem

Mit dem jährlich zu verabschiedenden ERP-Wirtschaftsplangesetz wird der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das jeweilige Folgejahr festgelegt und damit eine rechtliche Grundlage geschaffen, die deutsche Wirtschaft im Kalenderjahr 2022 fördern zu können.

B. Lösung

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 901 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten aus dem ERP-Sondervermögen im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Darlehen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von insgesamt rund 9 800 Millionen Euro.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Vergleiche Abschnitt B.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

Es werden weder für Unternehmen noch für die Verwaltung neue Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt. Der Bund trägt die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei ihm für die Verwaltung des Vermögens entstehen. Für die Verwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuständig, am bisherigen Verfahren verändert sich nichts.

F. Weitere Kosten

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/336 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr
2022, zur elektronischen Erhebung der Bankenabgabe und
zur Änderung der Strafprozessordnung“.

2. Dem § 1 wird folgende Artikelbezeichnung vorangestellt:

„Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 2022
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2022)“.

3. § 7 wird aufgehoben.
4. Die folgenden Artikel 2 bis 5 werden angefügt:

„Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

§ 110d Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Einsätze, bei denen entsprechend § 176e Absatz 5 oder § 184b Absatz 6 des Strafgesetzbuches Handlungen im Sinne des § 176e Absatz 1 und 3 oder des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung des Gerichts.“

Artikel 3

Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 12 ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

2. In § 1 wird nach dem Wort „Finanzdienstleistungsaufsicht“ das Wort „(Anstalt)“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Beitragspflichtige Institute sind verpflichtet, im Rahmen der Erhebung der Beiträge erforderliche Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen, insbesondere solche nach Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44; L 156 vom 20.6.2017, S. 38), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 (ABl. L 233 vom 30.8.2016, S. 1) geändert worden ist, der Anstalt elektronisch über ein von der Anstalt bereitgestelltes Kommunikationsverfahren zu übermitteln und für dieses Kommunikationsverfahren den elektronischen Zugang einzurichten, es sei denn, die Anstalt bestimmt einen anderen Übermittlungsweg. Sie haben ferner sicherzustellen, dass regelmäßig überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden, sofern nicht gemäß Satz 1 ein anderer Übermittlungsweg bestimmt wird. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die gemäß § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bekanntgegeben oder gemäß § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zugestellt werden. Zur Überprüfung nach den Sätzen 2 und 3 dürfen sich die beitragspflichtigen Institute gegenüber der Anstalt auch Personen bedienen, die hinsichtlich Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bevollmächtigt sind. Personen, die vor Inkrafttreten dieser Regelung bei der Anstalt bereits in einem elektronischen Zugangsverfahren zur Bankenabgabe registriert waren, gelten als bevollmächtigt im Sinne von Satz 4, bis der Wegfall ihrer Bevollmächtigung gegenüber der Anstalt angezeigt wird. Änderungen der Bevollmächtigung sind gegenüber der Anstalt unwirksam bis sie dieser angezeigt wurden.“

(2b) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Form der zu übermittelnden Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen, über den Zugang zum und die Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens sowie über Datenformate für Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen nach Absatz 2a zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.“
4. In § 12a werden die Wörter „der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44)“ gestrichen.

5. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 8 wird das Wort „sowie“ angefügt.
3. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 12 Absatz 2b Satz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2022

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/336** wurde in der 14. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2022 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der ERP-Wirtschaftsplan enthält die für die Wirtschaftsförderung des ERP-Sondervermögens vorgesehenen Fördermaßnahmen und Programme sowie die dafür einzusetzenden Mittel. Darüber hinaus werden die voraussichtlichen zukünftigen Risiken und Belastungen ausgewiesen.

Für das Jahr 2022 wird der Wirtschaftsplan in Einnahmen und Ausgaben auf rund 902 Millionen Euro festgestellt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/336 in seiner 5. Sitzung am 16. Februar 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/336 in seiner 3. Sitzung am 16. Februar 2022 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/336 in seiner 6. Sitzung am 16. Februar 2022 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/336 in seiner 4. Sitzung am 16. Februar 2022 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/336 sowie den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(9)18 in seiner 4. Sitzung am 16. Februar 2022 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass mit dem ERP-Wirtschaftsplangesetz 2022 die ERP-Förderung besonders im Bereich der gewerblichen Mittelstandsfinanzierung neu aufgestellt und weiterentwickelt werde. Dem CDUgeführten Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der 19. Wahlperiode sei es zuzurechnen, dass die Förderausgaben in den vergangenen Jahren unter dem veranschlagten Titelansatz gelegen haben.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob positiv die Neuausrichtung der ERP-Förderung hervor. Die hier gesetzten Förderschwerpunkte seien richtig gesetzt. Alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie sich in der Gründungsphase befänden oder bereits beständen, würden von der einheitlichen Förderkulisse sowie den günstigen Finanzierungsbedingungen der ERP-Förderkreditprogramme profitieren. Über die grundsätzliche Ausrichtung der ERP-Förderung habe bereits die Vorgängerregierung entschieden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass die ERP-Förderung insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen des Mittelstandes adressiere. Gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen sei eine ausreichende Kapitalausstattung von besonderer Wichtigkeit. Diese Unternehmen hätten oftmals ganz besonders unter den Folgen der Corona-Pandemie gelitten. Der breite Förderansatz von den Existenzgründungen bis hin zur Innovationsförderung und die Schwerpunktsetzung der ERP-Förderung auch im Hinblick auf die notwendige Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität würden durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürwortet.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass mit der ERP-Förderung dem deutschen Mittelstand weiterhin ein verlässliches Förderangebot zur Verfügung stehe. Dass die ERP-Förderung besonders günstige Konditionen für strukturschwache Regionen vorsehe, sei ganz besonders zu begrüßen. Die Menschen vor Ort in den Unternehmen müssten weiter im Blick behalten werden.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte das aufgestockte Fördervolumen vor dem Hintergrund, dass die Förderleistung des ERP-Sondervermögens kontinuierlich abnehme. Selbst die festgelegte Mindestförderung von 300 Millionen Euro werde um 78,7 Millionen Euro unterschritten. Die Einsetzung eines Unterausschusses sei notwendig, auch um eine intensive Befassung mit den Themen der Förderpolitik zu gewährleisten. Dass über den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag zum ERP-Wirtschaftsplangesetz Änderungen in der Strafprozessordnung und im Restrukturierungsfondsgesetz in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, lehne die Fraktion ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte den geringen Mittelabruf aus den ERP-Förderprogrammen. Hier bedürfe es einer Prüfung, inwieweit mögliche ERP-Förderungen in Konkurrenz zu anderen Programmen stünden und wie die Attraktivität dieser Programme erhöht werden könnten. Nach Auffassung der Fraktion sei jedenfalls der Wirtschaftsausschuss der richtige Ort der politischen Auseinandersetzung über Themen wie die ERP-Förderpolitik. Dem ERP-Wirtschaftsplangesetz werde zugestimmt, auch wenn der mit sachfremden Themen befrachtete Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen kritisch gesehen werde.

Der Wirtschaftsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(9)18.

Der **Wirtschaftsausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 20/336 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Einfügung von Änderungen der Strafprozessordnung, des Restrukturierungsfondsgesetzes und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird das Gesetz in ein Mantelgesetz umgewandelt.

Das Mantelgesetz erhält daher eine neue Bezeichnung.

Zu Nummer 2:

Einfügung der ursprünglichen Überschrift des Gesetzentwurfs in Artikel 1 infolge der Fassung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2022 als Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3:

§ 7 des ursprünglichen Gesetzes wird aufgehoben, da die Inkrafttretensregelung jetzt in einem eigenen Artikel 5 am Ende des Gesetzentwurfs aufgenommen wird.

Zu Nummer 4:**Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**

Mit der Änderung sollen zwei Verweisungsfehler in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) behoben werden.

Mit diesem Gesetz wurde § 110d StPO dahingehend geändert, dass ein Richtervorbehalt eingeführt worden ist, sofern Polizeibeamte im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß § 176e Absatz 5 des Strafgesetzbuches (StGB) Handlungen nach § 176e Absatz 1 StGB vornehmen (sog. Keuschheitsprobe bei Missbrauchsanleitungen).

Bei der Aufnahme dieser Regelung in den Änderungsantrag der damaligen Koalitionsfraktionen (Bundestagsdrucksachen 19/30943, 19/31115) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/28678) ist versehentlich bei der schon bestehenden Verweisung auf § 184b StGB der Buchstabe b vergessen worden, so dass die falsche Vorschrift (§ 184 StGB) genannt wird. Zudem ist nicht der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Regelungstext des § 110d StPO in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) zu Grunde gelegt worden. Aus diesem Grund heißt es in § 110d StPO nun unzutreffend „§ 184 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches“ und nicht „§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2 des Strafgesetzbuches“. Außerdem wurde versehentlich in § 110d Satz 1 StPO der Richtervorbehalt nicht auf alle in § 176e Absatz 5 StGB genannten Tathandlungen erstreckt. Dort wird bisher allein auf § 176e Absatz 1 StGB Bezug genommen. Erforderlich ist allerdings auch eine Bezugnahme auf § 176e Absatz 3 StGB.

Zu Artikel 3 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)**Zu Nummer 1:**

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung im Wege einer Legaldefinition.

Zu Nummer 2:

Die Kommunikation der beitragspflichtigen Institute mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) im Rahmen der Erhebung der Beiträge zur Bankenabgabe soll nach der Regelung in Absatz 2a grundsätzlich elektronisch erfolgen. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den beitragspflichtigen Instituten und der Bundesanstalt geschaffen. Schon bislang konnte die Kommunikation zwischen der Bundesanstalt und den Instituten über ein von der Bundesanstalt eingerichtetes Portal erfolgen, aber ohne dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung für die Institute bestand. Die nun statuierte Nutzungspflicht ist angemessen, da die beitragspflichtigen Institute regelmäßig in einem engen Austauschverhältnis mit der Bundesanstalt im Rahmen der Erhebung der Beiträge stehen. Das Portal wird zukünftig in seiner Funktionalität weiterentwickelt, so dass in Zukunft auch Verwaltungsakte an die Institute übermittelt werden können. Dies trägt zur Modernisierung der Bundesanstalt durch eine fortschreitende Digitalisierung ihrer Arbeitsabläufe bei. Die beitragspflichtigen Institute werden für die genannten Kommunikationsformen und Fachverfahren verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Über dieses elektronische Kommunikationsverfahren sind der Bundesanstalt Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen im Rahmen der Erhebung der Beiträge zu übermitteln, es sein denn, die Bundesanstalt bestimmt anlassbezogen einen anderen Übertragungsweg. Außerdem kann die Bundesanstalt den beitragspflichtigen Instituten über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte, insbesondere den Bescheid über die zu errichtende Bankenabgabe, bekanntgeben bzw. zustellen. Die Pflicht der Institute zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Bundesanstalt elektronisch kommuniziert hat, resultiert aus dem kurzen Zeitraum zwischen der zugrundeliegenden Entscheidung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) und der Bekanntgabe der Bankenabgabebescheide durch die Bundesanstalt. Eine regelmäßige Überprüfung ist erforderlich, damit

die Institute den möglicherweise aufgrund der Fiktionen in den §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes entstandenen Abgabepflichten nachkommen und um den vorab erforderlichen Informationsfluss an die Bundesanstalt sicherzustellen. Für die Sicherstellung der regelmäßigen Überprüfung müssen die Institute geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen; hierbei bietet sich eine Orientierung an der entsprechenden Regelung in § 7b Absatz 2 KAGB in der ab dem 1. April 2023 geltenden Fassung an, die eine Überprüfungspflicht alle fünf Tage festlegt. Gleichwohl wird die Bundesanstalt bei der Bereitstellung der Bescheide einstweilen an der Praxis festhalten, per E-Mail Benachrichtigungen an die Abgabepflichtigen zusätzlich zu den ohnehin in dem Portal vorgesehenen Informationen an die Portal-Bevollmächtigten über Angelegenheiten der Bankenabgabe zu versenden. Das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 für die Übermittlung der Entscheidung des SRB über die Festsetzung der von den Instituten zu entrichtenden Jahresbeiträge für die Bankenabgabe, da es die Bestätigung des Empfangs der Entscheidung ermöglicht. Im Interesse aller Beteiligten soll künftig eine einfachere und dabei rechtssichere elektronische Kommunikation der Standardfall sein. Eine manuelle Bescheidung kommt als absolute Ausnahme in Betracht, falls technische Probleme auftreten sollten. Die Institute können sich für die elektronische Kommunikation Bevollmächtigter bedienen. Sofern es sich hierbei um Personen handelt, die bereits vor Inkrafttreten der Regelung bei der Bundesanstalt in einem elektronischen Zugangsverfahren zur Bankenabgabe registriert und damit bevollmächtigt waren, gilt diese Bevollmächtigung fort. Die fortbestehende Gültigkeit bislang nachgewiesener Bevollmächtigungen dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, um nicht kurzfristig eine erneute Bevollmächtigungsanzeige von den Instituten anfordern zu müssen. Diese gesetzliche Fiktion gilt nur, soweit die Vollmacht auch tatsächlich noch besteht. Sollen bisher Bevollmächtigte nicht mehr hinsichtlich der Bekanntgabe und Zustellung vertretungsberechtigt sein, ist der Wegfall der Bevollmächtigung gegenüber der Bundesanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt im Interesse einer rechtswirksamen Bekanntgabe bzw. Zustellung, dass etwaige Änderungen der Bevollmächtigung erst dann wirksam werden, wenn sie gegenüber der Bundesanstalt angezeigt wurden.

Absatz 2b enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen zur Schaffung näherer Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und Form der übermittelten Informationen, zu Dokumenten und Meldungen sowie zum Zugang und zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens und der relevanten Datenformate. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten, insbesondere zu Datenformaten zu regeln und diese bei Bedarf, z. B. aufgrund technischen Fortschritts oder aus Praktikabilitätsabwägungen, zeitnah und angemessen anpassen zu können. Mit der Übertragungsmöglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt besteht die Möglichkeit, die bei der Bundesanstalt vorhandene besondere Sachnähe und die dort bestehenden Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zur bisherigen elektronischen Kommunikation zu nutzen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift regelt die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 12 Absatz 2b Satz 1 n. F. des Restrukturierungsfondsgesetzes auf die Bundesanstalt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz in Artikel 1 soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Artikel 2, 3 und 4 sollen zum nächsten möglichen Zeitpunkt, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft treten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Artikel 3 und 4 bei der Erhebung 2022 bereits anwendbar sein werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Bezüglich des nun als Artikel 1 gefassten ursprünglichen Gesetzentwurfs wurden die finanziellen Auswirkungen bereits im Rahmen dieses Gesetzentwurfs berücksichtigt.

Erfüllungsaufwand

Durch Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Artikel 3 und 4 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) gilt das Folgende:

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, da die Abgabepflichtigen bereits sämtlich an das von der Bundesanstalt aufgesetzte Portal zur elektronischen Kommunikation angeschlossen sind.

Bei der Bundesanstalt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 148.106,06 Euro, dem Einsparungen in Höhe von mindestens 24.513,65 Euro gegenüberstehen. Der einmalige Erfüllungsaufwand ergibt sich im Wesentlichen aus internen Kosten für die Projektsteuerung, Fachanforderungen, Umstellung der Bankenabgabeprozesse, Dokumentation, Testbegleitung und die Testabnahme sowie die IT-Umsetzung. Die Einsparungen resultieren aus den wegfallenden Kosten bei Druck und Porto für die jährliche Erhebung der Bankenabgabe für die Jahre 2022 und 2023. Für etwaige künftige Erhebungen der Bankenabgabe – im Fall der Nutzung des Single Resolution Fund zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen – würde dasselbe jährliche Einsparvolumen erzielt. Die Häufigkeit oder Wahrscheinlichkeit solcher Erhebungen ist allerdings nicht quantifizierbar. Neben den pekuniären Wirkungen ist auf die ökologische Vorteilhaftigkeit einer rein digitalen Erstellung der Verwaltungsakte im Vergleich zur bisherigen Bescheiderstellung und -versendung in Papierform hinzuweisen.

Alternativen

Für Artikel 2: Keine.

Für die Artikel 3 und 4: Die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands sowie eine freiwillige Lösung wurden erwogen, sind jedoch zur Hebung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile nicht gleichermaßen geeignet.

Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 2) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) – gerichtliche Verfahren. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Rechts der Bankenabgabe (Artikel 3 und 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft.

Berlin, den 16. Februar 2022

Bernd Westphal
Berichterstatter

